



GZ DFDAB0018-0005/2019

Förderentscheidung zum Antrag des Vereins Digitalradio Österreich, Verein zur Förderung und Entwicklung des digitalen Hörfunks und neuer Medien in Österreich, GZ DFDAB0018-0001/2019, auf Förderung von bundesweitem crossmedialem Gattungsmarketing zum Zweck der Begleitung der bundesweiten Ausrollung von digitalem terrestrischem Hörfunk im Standard DAB+ in Österreich

Mit Schreiben vom 31.10.2019, ergänzt mit den Schreiben vom 03.12.2019, brachte der Verein Digitalradio Österreich, Verein zur Förderung und Entwicklung des digitalen Hörfunks und neuer Medien in Österreich (im Folgenden: Förderwerber) einen Antrag auf Förderung von bundesweitem crossmedialem Gattungsmarketing zum Zweck der Begleitung der bundesweiten Ausrollung von digitalem terrestrischem Hörfunk im Standard DAB+ in Österreich. Als Projektbeginn wurde der 04.11.2019 angegeben, als Projektende der 31.12.2020. Beim Förderwerber handelt es sich um einen zu ZVR 493280427 eingetragenen Verein, der von Teilnehmern der von der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) eingerichteten und im Rahmen der „Digitalen Plattform Austria“ angesiedelten „Arbeitsgruppe Digitaler Hörfunk“ gegründet wurde. Ziel des Vereins ist die Förderung und Entwicklung des digitalen Hörfunks in Österreich, die Weiterentwicklung der Mediengattung „Radio“ in der digitalen Medienwelt, die Etablierung des Hörfunks auf neuen Plattformen sowie die Förderung der Informationsvermittlung und Fortbildung im Bereich der elektronischen und Neuen Medien. Derzeit zählt der Verein 23 Mitglieder aus den Bereichen Hörfunkveranstalter, Multiplex-Betreiber, Radiogerätehersteller, Elektro- und Elektronikindustrie, Hochschule und Handel.

Mit dieser Mitgliederstruktur vertritt der Förderwerber für die fördergegenständliche Kampagne eine breite Anzahl an Marktteilnehmern.

Inhalt des förderungsgegenständlichen Projektes ist ein bundesweites crossmediales Gattungsmarketing zum Zweck der Begleitung der bundesweiten Ausrollung von digitalem terrestrischem Hörfunk im Standard DAB+ in Österreich zur raschen Bekanntmachung dieser Übertragungstechnologie in der österreichischen Bevölkerung.

Hierzu sind folgende Kommunikationsmaßnahmen geplant:

Fernsehsports (Pro7, Sat1, Puls4, Puls24)	ab 07.12.2019
Kampagne „Mehr Radio. Mehr Spaß“	ab November 2019
Fernsehsportproduktion für Privatfernsehsender	11.11.2019 bis 15.11.2019
Fernsehsports auf R9	ab November 2019

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH)

Mariahilfer Straße 77–79
1060 WIEN, ÖSTERREICH
www.rtr.at

E: rtr@rtr.at
T: +43 1 58058-0
F: +43 1 58058-9191

FN 208312t, HG Wien
UID-Nr.: ATU43773001

Produktion des gesungenen Hörfunkspots für den TV-Spot	22.11.2019
Produktion von drei zusätzlichen Radiospots, passend zu den TV-Spots und der Kampagne	ab Dezember 2019
dreimalige Printschtaltung in allen DAB+-Empfangsgebieten über RMA (inkl. 5% Werbeabgabe)	ab Anfang Dezember 2019 bis Dezember 2020
zweimalige Printschtaltung in den Wiener Bezirksblättern	Dezember 2019
10mal Printschtaltung in der Zeitschrift MAXIMA (inkl. 5% Werbeabgabe)	Ende Dezember 2019 bis Ende November 2020
Lizenzentgelt Musikrechte für TV- und Radiospots	07.12.2019 bis 06.12.2020
Laufende Presseaussendungen und PR-Positionierung sowie Organisation von Pressevents für DAB+ Österreich	November 2019 bis Dezember 2020
46 POS Promotion Aktionen vor MediaMarkt/Saturn-Märkten im ganzen Bundesgebiet, an den Adventwochenenden	Dezember 2019
Mediaplanung und Kampagnenbuchungen	November 2019 bis Dezember 2020

Die Nettoprojektkosten wurden im Antrag mit insgesamt EUR 300.000 veranschlagt, in der Ergänzung vom 03.12.2019 wurde diese Summe zwar auf EUR 317.968,60 erhöht, dies konnte jedoch im Rahmen gegenständlicher Förderentscheidung nicht mehr Berücksichtigung finden.

Die KommAustria wurde mit Schreiben vom 17.12.2019 gemäß § 23 Abs. 2 KommAustria-Gesetz (KOG) zur Stellungnahme zum gegenständlichen Förderantrag aufgefordert. Die KommAustria befürwortete in ihrer Stellungnahme vom 19.12.2019 die Förderung des Projekts. Begründet wurde dies damit, dass das Projekt vom Anwendungsbereich der Richtlinien über die Förderung von Projekten durch den Digitalisierungsfonds, DFRIL0001-0009/2005 (im Folgenden: die Richtlinien) sowie des KOG umfasst ist, da gemäß Pkt. 4.5 der Richtlinien eine Förderung zu Zwecken des § 22 Z 4 KOG für Maßnahmen, die der öffentlichen Information über die digitale Übertragung von Rundfunkprogrammen dienen, vergeben werden kann. Derartige Maßnahmen sind gemäß Pkt. 4.5 der Richtlinien jene Kosten für Gattungsmarketing, die im Zusammenhang mit der Information der Öffentlichkeit über die Einführung der digitalen Übertragungstechnologie entstehen. Kosten für die Vermarktung spezifischer Rundfunkprogramme und Endgeräte werden nicht unterstützt. Dem

geförderten Projekt muss eine breite Kooperation an Marktteilnehmern zu Grunde liegen.

Unter § 22 Z 4 KOG wird der Zweck der Verwendung der Mittel aus dem Digitalisierungsfonds wie folgt definiert: „Maßnahmen, die der öffentlichen Information über die digitale Übertragung von Rundfunkprogrammen dienen“.

Weiters wurde im Digitalisierungskonzept 2017, KOA 4.000/17-008, der Weg der Digitalisierung des Hörfunks fortgeschrieben. Die KommAustria hat die ersten beiden Zulassungen zum Betrieb von Multiplex-Plattform für digitalen terrestrischen Hörfunk im Standard DAB+ (bundesweit „MUX I“ und im Raum Wien „MUX II – Wien“) erteilt.

Laut glaubhaften Angaben des Förderungswerbers ist die Finanzierung des zu fördernden Projektes unter Berücksichtigung anderer Zuschüsse und Finanzierungen sichergestellt.

Die rechtliche Prüfung des Antrags hat ergeben, dass das beantragte Projekt den Richtlinien entspricht und die Voraussetzungen zur Förderung des Projektes durch den Digitalisierungsfonds vorliegen.

Hinsichtlich der Auszahlung sehen die Richtlinien in Punkt 12.1 eine Auszahlung grundsätzlich in drei Raten vor. Die Auszahlung erfolgt daher gemäß Pkt. 12.1 der Förderrichtlinien in drei Raten, nämlich die Hälfte nach In-Kraft-Treten des Fördervertrages, 20 % nach Vorlage des Zwischenberichtes Ende Juni 2020 sowie 30 % nach Vorlage und Prüfung des abschließenden Projektberichtes nach Pkt. 9.1 der Richtlinien.

Der Förderwerber beantragte eine Förderung in der Höhe von 50 % der förderbaren Gesamtprojektkosten, d.s. (wie oben ausgeführt) EUR 300.000. Mit Rücksicht darauf, dass es sich um die Einführung einer neuen Übertragungstechnologie handelt und der bundesweite Ausbau 2020 abgeschlossen sein soll, war das gegenständliche Projekt mit 50 % – dem maximalen Anteil – zu fördern. Damit beträgt die **Fördersumme 150.000,- EUR**.

Mag. Oliver Stribl

Wien, am 20.12.2019

Geschäftsführer (FB Medien)